

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags im Königreich Sachsen. 1831.

N^o 3.

Dresden

25. März 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Verhandlungen der allgemeinen Ritterschaft über den mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. März dieses Jahres den Ständen mitgetheilten Entwurf der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen *).

Bevor man die Berathungen über diesen wichtigen Gegenstand beginnen konnte, erschien es nothwendig den allgemeinen Gesichtspunkt fest zu stellen, aus welchem dieselben zu betrachten wären. Nach mehrseitiger Erwägung wurde auch hier beschlossen, daß die gegenwärtigen Verhandlungen nur den Charakter einer Vorberathung haben sollten, und es mithin der Curie vorbehalten bleiben müsse, über die Annahme der einzelnen Bestimmungen, so wie des Ganzen, auf besondern Antrag oder in Folge der Mittheilungen der übrigen ständischen Curien anderweite Beschlüsse zu fassen.

Bei dem höchsten Decrete vom 1. März d. J., zu dessen Durchgehung hierauf geschritten wurde, fand man etwas nicht zu erinnern, da die im Eingang desselben enthaltene Erklärung, daß Ihre Königl. Majestät und Königl. Hoheit die, in Ihren Landen in anerkannter Wirksamkeit bestehende, landständische Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege, durch Uebereinkunft mit den jetzt anwesenden getreuen Ständen, abändern wollen, der Schlußakte der zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. May 1820. §. 56., so wie den, den Landständen ertheilten Landesherrlichen, Reversalien völlig angemessen ist, und daher nur mit unterthänigstem Danke anzunehmen war.

Bei Durchgehung des Verfassungs-Entwurfs selbst schienen zuvörderst bei der Fassung des §. 2. „kein Bestandtheil des Königreichs, oder Recht der Krone, kann außer dem Falle

*) Diese Mittheilung enthält den nähern Bericht über diejenige Verhandlung, auf welche sich der in No. 68. der Sachsenzeitung dießfalls aufgenommene Dresdner Correspondenz-Artikel vom 15. März 1831 bezieht. Ein Königlich-Commissair — wie darin wahrheitswidrig behauptet wird — hat bisher nie einer ständischen Sitzung beigewohnt. Das Publicum wird hiernach beurtheilen, in wie weit dieser und ähnlichen Nachrichten Glauben beizumessen ist.